



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0529 - 0531, DOK 374.116:374.286/017-LSG

**Zum Umfang des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) bei
Klassenausflügen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.02.1987
- L 4 Kr 1366/84**

Zum Umfang des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) bei
Klassenausflügen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
13.02.1987 - L 4 Kr 1366/84 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG
Baden-Württemberg mit Urteil vom 13.02.1987 - L 4 Kr 1366/84 -
über die Frage des Versicherungsschutzes im Falle eines
14-jährigen Hauptschülers zu befinden, der sich anlässlich eines
genehmigten Klassenausflugs zusammen mit einem gleichaltrigen
Klassenkameraden von der Gruppe entfernt hatte, um einen
nahegelegenen Felsblock zu ersteigen, und beim Absturz von der
Felswand schwer verunglückt war.

Auf die Berufung des beklagten Krankenversicherungsträgers hat das
LSG Baden-Württemberg die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben
und den Versicherungsschutz bejaht. Nach ständiger Rechtsprechung
des BSG komme es bei der Frage, ob ein in Zusammenhang mit einer
Schulveranstaltung erlittener Unfall noch vom Versicherungsschutz
erfaßt wird, vorrangig auf die Abgrenzung des organisatorischen
Verantwortungsbereichs der Schule an. Der Unfall habe sich im
Rahmen des Schulausflugs an einer Stelle (Burgvorplatz) ereignet,
an der sich angesichts der verhältnismäßig langen Wartezeit bis
zum Beginn der Burgbesichtigung der Spiel- und Entdeckungstrieb
14-jähriger Schüler besonderen Anreizen ausgesetzt sehen mußte. In
Abgrenzung zu den Urteilen des Bayerischen LSG vom 23.09.1976
- L 8 U 141/75 - (BAGUV-Rundschreiben Nr. 57/76 vom 25.11.1976)
und des BSG vom 25.01.1977 - 2 RU 50/76 - (BAGUV-Rundschreiben Nr.
40/77 vom 03.06.1977, vgl. auch VB 171/81 vom 30.07.1981) führt
das LSG weiter aus, die als spontan anzusehende, von keiner
längerfristigen Planung getragene Handlungsweise der beiden
Schüler habe noch im Rahmen dessen gelegen, was als Auswirkung des
natürlichen Entdeckungs- und Spieltriebes jüngerer Schüler
betrachtet werden muß. Ein zum Beginn des Ausflugs allgemein
ausgesprochenes Verbot, die Gruppe zu verlassen, entfalte nicht
schon eine Sperrwirkung für jegliche sich aus der Situation der
einzelnen Tageszeit entwickelnde Verhaltensweise von Schülern.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/87 vom 13.03.1987 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand